

Ev. Kirchenkreis Duisburg			
28. JULI 2021			
100-Nr.	Az.		

Evangelische Kirche
im Rheinland

Ev. Kirchenkreis
Duisburg

d.d. Superintendenten
des Kirchenkreises

Duisburg

DAS
LANDESKIRCHENAMT

Abteilung 4
Recht und Politik
Dezernat 4.2
Kirchenkreise

Ev. Kirchenkreis Duisburg
Nr. 1007 Duisburg,

urschriftlich übersandt.

Postfach 30 03 39
40403 Düsseldorf
Hans-Böckler-Straße, 7
40476 Düsseldorf
Telefon (0211) 45 62-0
Telefax (0211) 45 62-253

Unser Zeichen
1623334
Az. 03-21-1:15048

bei Rückfragen **-Superintendenti-**
Herr Jerchow
Durchwahl 45 62 - 295
Rene.Jerchow@ekir.de

Datum
20.07.2021

1. Änderung der Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Duisburg -Genehmigung-

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns um Genehmigung Ihrer Geschäftsordnung gebeten. Hiermit entsprechen wir Ihrem Anliegen.

Unsere Genehmigung erfolgt auf Grundlage von Artikel 108 der Kirchenordnung (KO).

Bei der Prüfung ist uns aufgefallen, dass sich in § 27a Absatz 3 durch das Streichen voranstehender Paragraphen ein Folgefehler ergeben hat. Dort wird auf § 28 verwiesen, gemeint ist aber wahrscheinlich § 27. Dies sollte bei der nächsten Gelegenheit korrigiert werden. Zudem sollte bei Veröffentlichung der Geschäftsordnung auf diesen Fehler hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Cornelia Böhm)

Kernarbeitszeit
Mo/Di/Do 8.30 - 15.00 h
Mi/Fr 8.30 - 12.00 h

Sie erreichen das Dienstgebäude vom Hauptbahnhof aus mit den U-Bahn-Linien U78 und U79 (Haltestelle *Kennedydamm*, Fahrzeit 8 Min.) oder mit den Bussen 721 und 722 (Haltestelle *Frankenplatz*, Fahrzeit 15 Min.).

1. Änderung der Geschäftsordnung der Kreissynode Duisburg

Geschäftsordnung Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Duisburg

Die Kreissynode Duisburg hat für ihre Verhandlungen aufgrund des Art. 108 der Kirchenordnung in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABI März 2004 S. 86), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 50) folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

- (1) Die Kreissynode versammelt sich zu ihren ordentlichen Tagungen mindestens zweimal jährlich, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.
- (2) Der Kreissynodalvorstand legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung für die Tagung der Kreissynode fest.
- (3) Die ordentlichen Tagungen der Kreissynode sollen in der Regel im Frühjahr und im Spätherbst einberufen werden.

§ 2

- (1) Die Namen der von den Presbyterien zur Kreissynode gewählten Abgeordneten und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, ihr Ausscheiden (Artikel 100 der Kirchenordnung) sowie die Namen der an ihrer Stelle Gewählten sind der Superintendentin oder dem Superintendenten alsbald mitzuteilen. Die Superintendentin oder der Superintendent führt eine Liste aller Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kreissynode.
- (2) Der Kreissynodalvorstand kann bis zu fünfzehn berufene Mitglieder mit Stimmrecht zur Kreissynode hinzuziehen.

§ 3

- (1) Spätestens vier Wochen vor den ordentlichen Tagungen der Kreissynode beruft die Superintendentin oder der Superintendent schriftlich die Kreissynode unter Angabe von Ort und Zeitpunkt ein und benennt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anträge der Presbyterien, der kreiskirchlichen Fachausschüsse und von Mitgliedern der Kreissynode gemäß §6 (2) der Geschäftsordnung einzureichen sind.
- (2) Spätestens acht Tage vor der ordentlichen Tagung der Kreissynode ist die Tagesordnung per E-Mail zuzusenden. Die notwendigen Unterlagen werden zu diesem Zeitpunkt in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung gestellt.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Kreissynode ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt.
- (4) Die Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, unverzüglich den Empfang der Einladung zu bestätigen und eine etwaige Verhinderung mitzuteilen. Auf diese Bestimmung ist bei der Einladung aufmerksam zu machen.
- (5) Die Mitglieder der Kreissynode haben das Recht, schriftliche Anfragen an den Kreissynodalvorstand zur Beantwortung auf der kommenden Tagung der Kreissynode zu richten. Solche Anfragen müssen spätestens 10 Tage vor der Tagung der Superintendentin / dem Superintendenten vorliegen. Sie werden auf der Tagung durch die Superintendentin / den Superintendenten oder von einem durch den Kreissynodalvorstand bestimmten Mitglied des Kreissynodalvorstandes als besonderer Tagesordnungspunkt beantwortet. Eine Aussprache kann sich nach der Antwort anschließen.

§ 4

Das Recht der Kirchenleitung, an den Tagungen der Kreissynode teilzunehmen, richtet sich nach Artikel 102 der Kirchenordnung.

§ 5

- (1) Der Kreissynodalvorstand bereitet die Tagungen der Kreissynode vor und verteilt insbesondere die einleitenden Arbeiten und Berichte auf Mitglieder des Kreissynodalvorstandes oder der Kreissynode (Berichterstatterin oder Berichterstatter).
- (2) Der Kreissynodalvorstand kann die Mitglieder der Kreissynode zu regionalen Vorbereitungstagungen einberufen.
- (3) Für Arbeitsausschüsse werden aus dem Kreis der Synodalen die Verhandlungsleiter bestimmt. Diese Leiter haben die Ergebnisse der Beratungen der Vollversammlung mitzuteilen.
- (4) Eine Vorprüfung der Legitimation der Mitglieder der Kreissynoden nimmt der Kreissynodalvorstand vor. Über ihr Ergebnis hat er der Kreissynode zu berichten. Die Kreissynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

§ 6

- (1) Der formalen Vorprüfung durch den Kreissynodalvorstand unterliegen auch eingegangene Anträge.
- (2) Selbstständige Anträge von Presbyterien, Fachausschüssen und Mitgliedern der Kreissynode sind dem Kreissynodalvorstand bis drei Wochen vor Beginn einer Tagung der Kreissynode einzureichen. Sofern sie in die Zuständigkeit der Kreissynode fallen, sind sie nach der Vorprüfung durch den Kreissynodalvorstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Anträge, die verspätet eingegangen sind, können nur durch Beschluss der Kreissynode zur Verhandlung kommen.

§ 7

Sämtliche Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, an den Tagungen von Anfang bis Ende teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies der Superintendentin oder dem Superintendenten unverzüglich anzuzeigen. Diese oder dieser lädt, soweit es noch möglich ist, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ein.

Will eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die Tagung ausnahmsweise aus besonderen Gründen vor ihrem Schluss oder für einige Zeit verlassen, so hat sie oder er die Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten einzuholen.

§ 8

- (1) In der Tagesordnung folgen auf die einleitenden Geschäfte (Prüfung der Legitimation, Verpflichtung neu eintretender Mitglieder) an erster Stelle der Bericht der Superintendentin oder des Superintendenten, dann die Vorlagen der Kirchenleitung, die Verwaltungsangelegenheiten des Kirchenkreises, die Anträge der Presbyterien, Fachausschüsse und Mitglieder der Kreissynode, die Berichte der Fachausschüsse gemäß § 4 Abs. 10 der Satzung des Kirchenkreises und Synodalbeauftragten und die Wahlen.
- (2) Abweichungen von der in der Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bedürfen eines Beschlusses der Kreissynode.

§ 9

- (1) Jede Tagung der Kreissynode soll mit einem Gottesdienst beginnen, in dem das Heilige Abendmahl gefeiert wird. Der Kreissynodalvorstand bestimmt die Predigerin oder den Prediger.
- (2) Der Kollektenzweck wird vom Kreissynodalvorstand festgelegt.
- (3) Der Tagung der Kreissynode wird innerhalb der Kirchengemeinden des Kirchenkreises an dem der Tagung vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten fürbittend gedacht.

§ 10

- (1) Die Verhandlungen finden in einem kirchlichen oder in einem anderen, der Würde der Versammlung angemessenen Raum statt.
- (2) Der Kreissynodalvorstand und die erschienenen Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes haben ihren Platz an einem besonderen Vorstandstisch,

die Mitglieder der Synode (einschließlich der nach Art. 99 d) der Kirchenordnung berufenen Mitglieder) erhalten durch Zettel zugewiesene Plätze und im Anschluss an diese die übrigen Mitglieder der Synode, auch diejenigen, die den Verhandlungen mit beratender Stimme beiwohnen. Den von der Synode eingeladenen Gästen sind besondere Plätze anzuweisen.

§ 11

Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet und der Bitte um den Segen geschlossen.

§ 12

- (1) Die Tagung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten geleitet. Sie oder er kann die Leitung der Verhandlungen oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Kreissynode übertragen.
- (2) Die Verhandlungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.
- (3) Ist die Superintendentin oder der Superintendent verhindert oder ausgeschieden, so tritt an ihre oder seine Stelle die Assessorin oder der Assessor und, falls diese oder dieser ausfällt, die oder der Skriba.
- (4) Die oder der Skriba oder, falls sie oder er die Superintendentin oder den Superintendenten vertritt, ihre oder seine Stellvertretung sorgen für eine Niederschrift der Verhandlung.

§ 13

- (1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Synode festzustellen. Die Synode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder gelten die Geladenen als vorläufig legitimiert.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit im Laufe der Verhandlungen zweifelhaft, so kann jedes Mitglied die Zählung durch Namensaufruf beantragen. Ergibt sich, dass die Tagung nicht mehr beschlussfähig ist, so müssen die Verhandlungen abgebrochen werden.

§ 14

- (1) Zum Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder, die nicht bereits in anderer Eigenschaft ein Gelübde auf das Wort Gottes, die Bekenntnisse unserer Kirche und ihre Ordnung abgelegt haben, ein Artikel 44 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenordnung entsprechendes Amtsgelübde ab. Dies geschieht in der Regel im Synodalgottesdienst oder zu Beginn der Tagung der Kreissynode.
- (2) Die Verweigerung des Gelübdes schließt die Mitgliedschaft in der Kreissynode aus.

§ 15

- (1) Die Tagungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit die Kreissynode im Einzelfall nicht anders beschließt.
- (2) Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.
- (3) Mitarbeitende des Kirchenkreises im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 der Kirchenordnung sowie Synodalbeauftragte sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes hinzugezogen werden.
- (4) Über Angelegenheiten der Seelsorge oder sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, darf nicht öffentlich verhandelt werden.
- (5) Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Kreissynode kann Gäste und Sachkundige zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.

§ 16

- (1) Die Mitglieder der Kreissynode und ihre Gäste sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent weist zu Beginn jeder Tagung auf diese Bestimmung hin, auch wenn auf die Verlesung der Geschäftsordnung ausdrücklich verzichtet wird.

§ 17

Die Aufrechterhaltung der Ordnung ist Recht und Pflicht der Versammlungsleitung. Sie kann in der Ausübung dieser Pflicht nötigenfalls einem Mitglied der Synode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen diesen Ordnungsruf steht der / dem Betroffenen die Berufung an die Synode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§ 18

Wird die Versammlung gestört, so hat die Versammlungsleitung die Störerin / den Störer zu verwarnen und, wenn die Störung trotz der Verwarnung fortgesetzt wird, von der Versammlung auszuschließen. Betrifft diese Maßnahme ein Mitglied der Synode, so steht diesem die Berufung an die Synode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ausschluss gerechtfertigt ist. Außerstenfalls ist die Synode auf kurze, von der Versammlungsleitung näher zu bestimmende Zeit, zu unterbrechen.

§ 19

Der Berichterstatterin / dem Berichterstatter oder der Urheberin / dem Urheber eines selbständigen Antrages obliegt das Einleitungs- und Schlusswort. Im Übrigen meldet sich jedes Mitglied, das sprechen will, bei der Versammlungsleitung oder bei der / dem von ihr dazu bestimmten Beisitzerin / Beisitzer. Die Versammlungsleitung erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Melden sich mehrere zugleich, so entscheidet die Versammlungsleitung. Meldet sich jemand zur Geschäftsordnung, so ist ihr / ihm sofort das Wort zu erteilen. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss der Aussprache gegeben.

§ 20

Wer das Wort hat, darf nur von der Versammlungsleitung unterbrochen werden. Diese hat Abschweifungen vom Gegenstand, Wiederholung von schon Gesagtem sowie das Ablesen von Reden tunlichst zu verhindern und die Rednerin / den Redner nötigenfalls zur Beobachtung der Redeordnung aufzufordern. Wird diese Aufforderung trotz Wiederholung nicht beachtet, so hat die Versammlungsleitung die Synode zu fragen, ob sie die Rednerin / den Redner noch länger hören will. Wird dies verneint, so hat die Versammlungsleitung der Rednerin / dem Redner das Wort zu entziehen. Die Kreissynode kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Redezeit durch Beschluss begrenzen.

§ 21

Zusatz- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist, aus der Versammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich der Versammlungsleitung zu überreichen und müssen zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie nicht vor der Abstimmung zurückgenommen werden. Eine Wiederaufnahme durch ein anderes Mitglied ist zulässig.

§ 22

- (1) Anträge auf Schluss der Redeliste können von Synodalen, die selbst nicht zur Sache gesprochen haben, jederzeit bei der Versammlungsleitung gestellt werden. Die Kreissynode entscheidet über einen Geschäftsordnungsantrag nach Zulassung einer Gegenrede, mit der kein zusätzlicher Antrag gestellt werden darf, ohne weitere Aussprache. Vor der Abstim-

mung ist die Redeliste zu verlesen. Wird der Antrag angenommen, so erhalten die Bericht-
erstatte(r)in / der Bericht(er)statter oder die Urheberin / der Urheber des zur Besprechung an-
stehenden Antrages und die Bericht(er)statterinnen / Bericht(er)statter oder Urheberinnen / Ur-
heber der weiteren zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Anträge das Schlusswort.

- (2) Anträge auf Schluss der Debatte können von Synodalen, die selbst nicht zur Sache gespro-
chen haben, jederzeit bei der Versammlungsleitung angemeldet werden. Die Kreissynode
entscheidet über einen Geschäftsordnungsantrag nach Zulassung einer Gegenrede, mit der
kein zusätzlicher Antrag gestellt werden darf, ohne weitere Aussprache. Vor der Abstim-
mung ist die Redeliste zu verlesen. Wird der Antrag angenommen, so erhalten die Bericht-
erstatte(r)in / der Bericht(er)statter oder die Urheberin / der Urheber des zur Besprechung
anstehenden Antrages und die Bericht(er)statterinnen / Bericht(er)statter oder Urheberinnen
/ Urheber der weiteren zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Anträge das Schluss-
wort.

§ 23

- (1) Vor der Abstimmung wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der Versamm-
lungsleitung unmissverständlich bezeichnet und auf Verlangen verlesen.
- (2) Zuerst wird über Zusatzanträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, abgestimmt,
danach über den Hauptantrag selbst, und zwar in der Gestalt, welche er durch die Vorabstim-
mung erhalten hat.
- (3) Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei
der Abstimmung die weitergehenden Anträge oder Gegenanträge denjenigen vor, welche eine
mindere Abweichung von dem Hauptantrag bezwecken.

§ 24

- (1) Die Kreissynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.
- (2) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden
Stimmberechtigten zustimmt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der
Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit. Bei Stimmgleichheit ist
ein Beschluss nicht zustande gekommen.

§ 25

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben mit Stimmkarte. Es ist geheim abzustimmen,
wenn einem entsprechenden Antrag die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu
stimmen.
- (2) Ist die Abstimmung nach dem Urteil des Kreissynodalvorstandes zweifelhaft, so sind die
Stimmen von zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern zu zählen.

§ 26

- (1) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht
anwesend sein. Sie / er muss auf ihr / sein Verlangen gehört werden, muss sich aber vor der
Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beobachtung dieser Vorschrift ist in der Ver-
handlungsniederschrift festzustellen.
- (2) Bei Wahlen nehmen alle Mitglieder der Synode an der Abstimmung teil.

§ 27

- (1) Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel in offener Abstimmung durch Heben der
Hand mit Stimmkarte. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen
nehmen alle Stimmberechtigten, auch die zur Wahl gestellten, an der Abstimmung teil.
- (2) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchge-
führt. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmbere-
chtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 3 das Los.
- (3) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt.

Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 27a

- (1) Sind bei der Wahl zu einem Gremium mehrere Positionen zu besetzen, kann eine Gesamtwahl erfolgen. Die Synode entscheidet über die Durchführung der Gesamtwahl durch Beschluss.
- (2) Bei der Gesamtwahl kann jede oder jeder Stimmberechtigte für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Stimme abgeben, insgesamt jedoch höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind. Die Stimmen dürfen nicht auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten gehäuft werden.
- (3) Erreichen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Positionen vorhanden sind, sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Im Übrigen gilt § 28.

§ 28

- (1) Über die Verhandlungen der Kreissynode ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Niederschrift sorgt die / der Skriba.

Die Verhandlungsniederschrift muss mindestens enthalten:

- a) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder und Stellvertretungen
- b) die gefassten Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses;
- c) das Ergebnis der Wahlen und, sofern geheim abgestimmt wurde, auch die Angabe des Stimmenverhältnisses.

Darüber hinaus kann die Niederschrift enthalten:

- a) einen Bericht über die Verpflichtung der Mitglieder;
- b) die Vorlagen und Anträge.

- (2) Der Niederschrift sind die Berichte und einleitenden Vorträge, soweit sie schriftlich erstattet sind, sowie andere wichtige Aktenstücke als Anlage beizufügen.

§ 29

Die Niederschrift wird zeitnah nach der Synode durch Beschluss des Kreissynodalvorstands genehmigt. Für die Unterzeichnung gelten die Bestimmungen des § 3 Absatz 11 Satz 2.

Die Niederschrift wird den Presbyterien, den Mitgliedern der Kreissynode, der Kirchenleitung und auf Wunsch den Kreissynodalvorständen anderer Kirchenkreise zugeschickt. Die Beschlüsse sind der Kirchenleitung spätestens vier Wochen nach der Tagung zur Kenntnis zu bringen.

§ 30

Die Reisekosten der Mitglieder der Kreissynode, die von der Synode festgesetzten Tagegelder sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder werden von dem Kirchenkreis getragen.

§ 31

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft.



Genehmigt durch das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Düsseldorf, 20.07.2021

Bahn